

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Reintal Ost“ der

Gemeinde Reichersbeuern

Die Gemeinde Reichersbeuern hat mit Beschluss vom 20.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Reintal Ost“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern (Tölzer Str. 2, 83677 Reichersbeuern, 1. OG, Zimmer 1.1) während der Dienstzeiten (Mo – Fr 8 – 12Uhr sowie Do 14 – 18Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Aushang an allen Amtstafeln

ausgehängt am:

01.07.2026

abzuhängen am:

03.08.2026

abgenommen am:

.....

.....
Unterschrift und
Dienstbezeichnung

Reichersbeuern, 01.07.2026

Gemeinde Reichersbeuern



Bernhard Rehme
2. Bürgermeister